

Haushaltspläne

der von der

Stadt Bamberg

verwalteten Stiftungen

für das

Haushaltsjahr

2021

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	<i><u>Seite</u></i>
Haushaltssatzung	III - VI
Vorbericht	VII - XXII
Vorbemerkung zum Haushaltsplan	XXIII – XXIV
 31 <u>Antonistift - Stiftung</u>	
1. Grundlagen für die Haushaltsplanung 2021	3 - 9
2. Kamerale Haushaltssystematik 2021	11
a) Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	13 - 14
b) Verwaltungshaushalt	15 - 20
c) Vermögenshaushalt	21 - 24
3. Stellenplan für Beamte und Arbeitnehmer	-
4. Übersicht über	
a) die aus Verpflichtungsermächtigungen voraus- sichtlich fällig werdenden Ausgaben	-
b) den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite)	25
c) den voraussichtlichen Stand der Rücklagen	26
5. Finanzplan	
a) Einnahmen und Ausgaben nach Arten	27 - 31
b) Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen nach Aufgabenbereichen	32
c) Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit	33 - 34
6. Wirtschaftsplan	-

Der Haushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen gem. § 2 Abs. 1 und 2 KommHV-Kameralistik der weiteren Stiftungen (32 - 48) sind, soweit erforderlich, in der gleichen Reihenfolge wie bei der Antonistift-Stiftung ausgedruckt.

HAUSHALTSSATZUNG

Gemeinsame Haushaltssatzung der von der Stadt Bamberg

verwalteten kommunalen Stiftungen

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Die als Anlage beigefügten Einzelhaushaltspläne für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab

STIFTUNGEN	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
	Einnahmen und Ausgaben	Einnahmen und Ausgaben
	in €	in €
31 Antonistift-Stiftung Bamberg	922.200	951.300
32 Bürgerspitalstiftung Bamberg	2.720.900	8.268.200
33 St.-Getreu-Stiftung Bamberg	402.100	1.169.000
34 Krankenhausstiftung Bamberg	565.200	1.219.600
35 Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg	15.800	9.700
36 Waisenhaus-Stiftung Bamberg	16.900	12.800
37 König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)	436.900	865.400
38 Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg	119.500	61.400
39 Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg	16.900	12.600
40 Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg	3.900	3.300

STIFTUNGEN	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
	Einnahmen und Ausgaben	Einnahmen und Ausgaben
	in €	in €
41 Edgar-Wolf'sche Stiftung Bamberg	370.000	2.784.500
43 Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg	5.700	4.400
44 Schwesternhaus-Stiftung Bamberg	17.800	12.400
45 Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg	370.000	300.200
46 Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg	11.300	8.800
47 Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung	5.700	4.400
48 Schiffauer-Stiftung	2.900	2.100

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen der St.-Getreu-Stiftung Bamberg „Krankenhausbereich“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im

a) Erfolgsplan in den Erträgen mit 950.300 €
und in den Aufwendungen mit 970.600 €
und

b) im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 20.300 €
festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Antonistift-Stiftung Bamberg wird auf 55.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Bürgerspitalstiftung Bamberg wird auf 4.350.000 € festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der St.-Getreu-Stiftung Bamberg wird auf 505.000 € festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Edgar-Wolf'schen Stiftung Bamberg wird auf 1.235.000 € festgesetzt.

- (5) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der weiteren Stiftungen sind nicht vorgesehen.
- (6) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan – Vermögensplan – für das Sondervermögen der St.-Getreu-Stiftung Bamberg „Krankenhausbereich“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten der Stiftungen sind nicht vorgesehen.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sondervermögen der St.-Getreu-Stiftung Bamberg „Krankenhausbereich“ sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen wird festgesetzt auf

- a) 500.000 € für die Antonistift-Stiftung Bamberg,
- b) 12.500.000 € für die Bürgerspitalstiftung Bamberg,
- c) 1.500.000 € für die St.-Getreu-Stiftung Bamberg,
- d) 2.000.000 € für die Krankenhausstiftung Bamberg,
- e) 2.600 € für die Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg,
- f) 2.800 € für die Waisenhaus-Stiftung Bamberg,
- g) 500.000 € für die König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg,
- h) 19.900 € für die Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg,
- i) 2.800 € für die Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg,
- j) 600 € für die Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg,
- k) 2.000.000 € für die Edgar-Wolf'sche Stiftung Bamberg,
- l) 900 € für die Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg,
- m) 2.900 € für die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg,
- n) 61.600 € für die Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg,
- o) 1.800 € für die Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg,
- p) 900 € für die Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung und
- q) 400 € für die Schiffauer-Stiftung.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 02. 08. 21
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

V o r b e r i c h t

zu den Haushaltsplänen 2021 der von der Stadt Bamberg

verwalteten (rechtsfähigen) kommunalen Stiftungen

A) Allgemeines

Die Stadt Bamberg verwaltet derzeit 17 selbständige Stiftungen. Zu den Aufgaben der Stiftungen im Allgemeinen gehören u. a. die Unterhaltung von Altenheimen und Krankenanstalten, Denkmalpflege sowie Kinder- und Jugendfürsorge.

Der Stadtrat der Stadt Bamberg beschloss in seiner Sitzung am 28.05.2003 die Gründung einer nicht kommunal verwalteten Stiftung ab 01.01.2004 durch die Antonistift-, Bürgerspital-, St.-Getreu- und Krankenhaus-Stiftung Bamberg mit eigenen Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzplänen nach den Verordnungen über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser bzw. kommunaler Pflegeeinrichtungen. Die Stiftung führt den Namen „Sozialstiftung Bamberg“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Aufgabe der Stiftung ist es, das öffentliche Gesundheitswesen und die Altenhilfe in Bamberg durch die Unterhaltung von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen zu fördern.

In seiner Sitzung vom 15.03.2005 beschloss der Senat für Wirtschaft, Finanzen und städtische Beteiligungen ab dem Haushaltsjahr 2005 die Beteiligung sämtlicher Stiftungen mit ihrem jeweiligen Grundstockvermögen am Vermögensportfolio der Stadt Bamberg und der von ihr verwalteten Stiftungen.

Im Interesse einer übersichtlichen Darstellung und einer deutlichen Abgrenzung der Bereiche Vermögensbewirtschaftung und Mittelverwendung (gemeinnütziger Bereich) werden die Grundlagen entsprechend der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen für die Haushaltsplanung 2021 der kamerale Haushaltssystematik mit Verwaltungs- und Vermögenshaushalt vorangestellt. Die kamerale Haushaltssystematik wurde ab dem Haushaltsjahr 2007 den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen angepasst. In beiden Darstellungen werden der Ansatz 2021 und 2020 sowie das Rechnungsergebnis 2019 gegenübergestellt.

B) Überblick über die Finanzwirtschaft in den abgelaufenen Haushaltsjahren

1. Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltspläne der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019 wurden vom Stadtrat am 12.12.2018 beschlossen. Sie waren in Einnahmen und Ausgaben insgesamt im

- a) Verwaltungshaushalt mit 5.373.300 €
- b) Vermögenshaushalt mit 21.390.700 €

abgeglichen. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile wurden mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 22.02.2019 gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GO i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) rechtsaufsichtlich genehmigt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung gemäß Art. 65 Abs. 3 GO erfolgte im Rathaus Journal der Stadt Bamberg Nr. 05/2019 am 15.03.2019.

Beim Vollzug der Haushaltspläne ergab sich die zwingende Notwendigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Haushaltsmittel bei verschiedenen Haushaltsstellen nachzugenehmigen bzw. erstmals bereitzustellen und den Haushaltsabgleich sicherzustellen.

Für die Bürgerspitalstiftung wurde im Zusammenhang mit der Generalsanierung der Klosteranlage St. Michael (BKM-Förderprojekt) zur haushaltsrechtlichen Abbildung des vereinbarten Finanzierungsplans ein Nachtragshaushaltsplan mit einem Volumen von 50 Mio. € aufgestellt (Stadtratsbeschluss vom 26.06.2019). Die Genehmigung der Regierung von Oberfranken erfolgte mit Schreiben vom 23.09.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung erfolgte im Rathaus Journal der Stadt Bamberg Nr. 18/2019 am 11.10.2019.

2. Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltspläne der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020 wurden vom Stadtrat am 11.12.2019 beschlossen. Sie waren in Einnahmen und Ausgaben insgesamt im

- a) Verwaltungshaushalt mit 5.749.000 €
- b) Vermögenshaushalt mit 10.792.700 €

abgeglichen. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile wurden mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 09.04.2020 gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GO i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) rechtsaufsichtlich genehmigt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung gemäß Art. 65 Abs. 3 GO erfolgte im Rathaus Journal der Stadt Bamberg Nr. 10/2020 am 15.05.2020.

C) Ausblick auf die Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2021

Allgemeines

Das **Gesamtvolumen** der Haushaltspläne der Stiftungen beträgt nach dem Voranschlag im

a) Verwaltungshaushalt	2021	6.003.700 €	
b) Vermögenshaushalt	2021	<u>15.690.100 €</u>	21.693.800 €
a) Verwaltungshaushalt	2020	5.749.000 €	
b) Vermögenshaushalt	2020	<u>10.792.700 €</u>	16.541.700 €
Mehrung			5.152.100 €

Gründerstiftungen der Sozialstiftung Bamberg

1. Alten- und Pflegeheim - allgemein -

Der **mildtätige Stiftungszweck** der Sozialstiftung wird durch die Unterstützung von persönlich hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe und Pflege angewiesen sind, insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung des Alten- und Pflegeheimes Antonistift/Bürgerspital verwirklicht. Das Alten- und Pflegeheim gewährt alten Menschen, die im Regelfall das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Bamberg wohnen oder durch Geburt, Berufsausübung oder in sonstiger Hinsicht mit der Stadt Bamberg verbunden sind oder waren, nicht nur vorübergehende Unterkunft, Betreuung und Pflege, wenn ein Leben in der häuslichen Umwelt nicht mehr möglich oder zweckmäßig ist.

Der Betriebsbereich Altenheim der Sozialstiftung Bamberg wird mit Erträgen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützt, soweit diese nicht zum Erhalt des Stiftungsvermögens der Antonistift- und Bürgerspitalstiftung Bamberg benötigt werden. Über die erhaltenen Zuwendungen hat der Wirtschaftsbetrieb jährlich den beiden Stiftungen gegenüber Rechnung zu legen. Als Gegenleistung für die Überlassung der beiden Heime zahlt der Betriebsbereich Altenheim (Sozialstiftung Bamberg) der Antonistift-Stiftung Bamberg und der Bürgerspitalstiftung Bamberg jeweils Nutzungsentgelt.

2. Antonistift-Stiftung Bamberg (31)

a) Gründung der Stiftung

Das Antonistift ist aus dem Antonius-Siechhof auf dem Kaulberg entstanden, der schon 1425 existiert hat, sowie aus dem Liebfrauen-Siechhof an der Hallstadter Straße, dessen Bestand schon im 13. Jahrhundert nachgewiesen werden kann. Reiche Vermächtnisse flossen von überall her und begründeten einen gewissen Wohlstand. 1803 wurden die ehemaligen Siechhöfe verkauft, um das Aufseesianum, welches irrtümlich bei der Säkularisation aufgelöst wurde, für diese Zwecke einrichten zu können. 1829 wurde das Aufseesianum wieder eröffnet. Dort verblieb die Anstalt für Unheilbare bis zum Jahre 1832, als für diese Zwecke der „von Poschingerhof“ (Jakobsplatz 15) von der Stadt erworben wurde. Auch diese Räumlichkeiten reichten mit der Zeit nicht mehr aus, so dass sich die Stadt gezwungen sah, mit Urkunde vom 09.01.1877 das Barbara-Wachtersche Grundstück an der St.-Getreu-Straße zur Errichtung eines größeren Neubaus zu erwerben. Bereits im September 1878 konnte das neue Anstaltsgebäude, das heute noch den Hauptbau bildet, bezogen werden. 1885 wurde der Name der Stiftung geändert in „Antonistift“. Seit dem Jahre 1926 ist ein Altersheim angegliedert, in dem ältere Personen in vollständige Verpflegung genommen werden.

b) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Geldvermögen erwirtschaftet einen Überschuss in Höhe von 136.230 €, der Teilabschnitt Immobilien schließt mit einem Überschuss in Höhe von 28.070 € ab. Es ist eine Zuführung an die freie Rücklage in Höhe von 193.200 € vorgesehen.

c) Gemeinnütziger Bereich: Zweckbetrieb „Spörlein'sche Altenwohnungen“

Die Abwicklung der Spörlein'schen Altenwohnungen erfolgt aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages, dessen Vertragsparteien seit Gründung der Sozialstiftung Bamberg die Antonistift-Stiftung Bamberg und die Sozialstiftung Bamberg -Betriebsbereich Altenheim- sind.

d) Gemeinnütziger Bereich: Ergebnis

Der Teilabschnitt „ideeller Bereich“ schließt mit einem Überschuss in Höhe von 46.580 € und der Teilabschnitt „Zweckbetrieb Spörlein'sche Altenwohnungen“ mit einem Defizit in Höhe von 11.700 € ab. Damit schließt der gemeinnützige Bereich insgesamt mit einem Überschuss in Höhe von 34.880 € ab.

e) Antonistift-Stiftung Bamberg: Gesamtergebnis

An die Sozialstiftung Bamberg Altenhilfe gGmbH können Mittel in Höhe von 5.980 € ausgeschüttet werden.

3. Bürgerspitalstiftung Bamberg (32)

a) Gründung der Stiftung

Das Bürgerspital ist die größte und gleichzeitig älteste Stiftung. Es entstand aus den beiden Spitälern St. Katharina und St. Elisabeth. Das Katharinenspital war die reichste Wohltätigkeits-

anstalt der Stadt Bamberg. Seine Existenz als „Hospital des hl. Martin außerhalb der Mauern von Bamberg“ (heutiger Katharinenhof), wird urkundlich im Jahre 1237 bestätigt, was aber ein früheres Bestehen durchaus nicht ausschließt.

Das Elisabethenspital im Sand wurde laut Stiftungsurkunde vom 7. Juli 1330 durch den Bamberger Bürger Konrad Eßler gegründet. Ursprünglich hieß es Heilig-Geist-Spital, wurde aber später nach der gleichnamigen Kirche Elisabethenspital genannt. Nach Vollendung der neuen Spitalgebäude bei der alten St. Martinskirche (auf dem heutigen Maxplatz) im Jahre 1738 wurde das Elisabethenspital mit dem Katharinenspital unter dem Namen „Die vereinigten Bürgerspitäler“ zusammengelegt.

Bis zur Säkularisation verblieben beide Spitäler in den neugeschaffenen Räumen bei der alten St. Martinskirche, um dann auf den Michaelsberg verlegt zu werden, wo sie als „Bürgerspital“ in der ehemaligen Benediktinerabtei heute noch bestehen.

b) Vermögensbereich

Im Haushaltsjahr 2021 sind folgende Investitionsmaßnahmen besonders zu erwähnen:

- aa) Bauwendungen an den stiftischen Mietimmobilien durch die Stadtbau GmbH Bamberg in Höhe von 2.657.000 €
- bb) Generalsanierung Hauptwachstr. 9 in Höhe von 1.800.000 €
- cc) Sanierung Forsthaus Weipelsdorf in Höhe von 400.000 €

c) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Forstbetrieb

Für die Flurbereinigung Weipelsdorf sind Mittel in Höhe von 200.000 € veranschlagt.

d) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien schließt mit einem Überschuss in Höhe von 611.820 €, der Teilabschnitt Geldvermögen mit einem Defizit in Höhe von 180.930 € und der Forstbetrieb mit einem Defizit in Höhe von 300.580 € ab. Aus dem Gesamtüberschuss in Höhe von 130.310 € werden laut Haushaltsansatz 119.260 € der freien Rücklage zugeführt. Die restlichen Mittel in Höhe von 11.050 € verbleiben für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

e) Bürgerspitalstiftung Bamberg: Gesamtergebnis

Infolge des Überschusses aus dem Vermögensbereich können 11.050 € an die Sozialstiftung Bamberg Altenhilfe gGmbH ausgeschüttet werden.

D) Krankenhäuser - allgemein -

Der **gemeinnützige Stiftungszweck** der Sozialstiftung Bamberg wird durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung des Klinikums am Michelsberg (Nervenklinik St. Getreu) und des Klinikums Bamberg verwirklicht.

1. St.-Getreu-Stiftung Bamberg (33)

a) Gründung der Stiftung

Die St.-Getreu-Stiftung Bamberg wurde im Jahre 1804 aus der ehemaligen Propstei St. Getreu errichtet, welche zu der Benediktinerabtei Michaelsberg gehörte, die infolge der Säkularisation aufgehoben wurde. Die im Jahre 1805 eröffnete Anstalt wurde 1819 an den Stadtmagistrat Bamberg mit der Lokalarmenstiftung vereinigt. Im Jahre 1908 führte die Anstalt den Namen „Heil- und Pflegeanstalt St. Getreu“. Mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 12.07.1937 wurde die Anstalt in das „Städtische Kur- und Pflegeheim Bamberg“ umgewandelt. Mit weiterer Verfügung des Oberbürgermeisters vom 27.04.1946 ist ihr der Name „Städtische Nervenklinik St. Getreu“

gegeben worden. Die Stiftung wurde in erster Linie für Bamberger Bürger geschaffen und es wird dafür Sorge getragen, dass Kranke aus dem Stadtgebiet stets Unterkunft und Behandlung finden.

b) Vermögensbereich

Im Haushaltsjahr 2021 sind folgende Investitionsmaßnahmen besonders zu erwähnen:

- aa) Sanierung Festsaalgebäude in Höhe von 300.000 €
- bb) Sanierung Propstei Gartenanlage in Höhe von 120.000 €

c) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien schließt mit einem Defizit in Höhe von 162.910 € und der Teilabschnitt Geldvermögen mit einem Überschuss in Höhe von 162.910 € ab.

d) St.-Getreu-Stiftung Bamberg: Gesamtergebnis

Eine Ausschüttung an die Sozialstiftung Bamberg für die Krankenhilfe ist in 2021 nicht möglich, da Investitionen, wie sie im Vermögensbereich aufgeführt sind, zum Erhalt des Stiftungskapitals notwendig sind.

2. Krankenhausstiftung Bamberg (34)

a) Gründung der Stiftung

Das Allgemeine Krankenhaus in Bamberg an der Sandstraße entstand als Stiftung des Würzburger und zugleich Bamberger Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal. Der Stifter hatte im Jahre 1786 das Baugelände gekauft, am 19.05.1787 den Grundstein zum Bau selbst gelegt und am 11.11.1789 die Weihe selbst vorgenommen. Nach der Satzung für die Krankenhausstiftung Bamberg vom 23. Februar 1778 war der Zweck der Stiftung „der Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit den im Krankenhausbedarfsplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen“. Mit der Eröffnung des Klinikums der Stadt Bamberg hat die Krankenhausstiftung mit Wirkung vom 1. Januar 1984 den Krankenhausbetrieb eingestellt. Um dem Stifterwillen auch in Zukunft so weit wie möglich Rechnung zu tragen, wurde die Zweckbestimmung der Stiftung in der Weise geändert, dass jetzt „die Förderung des Betriebes eines Krankenhauses der Zentralversorgung“ Stiftungszweck ist.

b) Vermögensbereich

Für Bauwendungen an den stiftischen Mietimmobilien durch die Stadtbau GmbH Bamberg sind Mittel in Höhe von 250.000 € veranschlagt.

c) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien schließt mit einem Defizit in Höhe von 256.260 € und der Teilabschnitt Geldvermögen mit einem Überschuss in Höhe von 737.510 € ab. Aus dem Gesamtüberschuss in Höhe von 481.250 € werden laut Haushaltsansatz 164.770 € der freien Rücklage zugeführt. Außerdem erfolgt eine Zuführung an das Grundstockvermögen in Höhe von 294.800 €. Für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich verbleiben Mittel in Höhe von 21.680 €.

d) Krankenhausstiftung Bamberg: Gesamtergebnis

Infolge des Überschusses aus dem Vermögensbereich können im gemeinnützigen Bereich 21.680 € ausgeschüttet werden.

Der Stiftungszweck wird gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung durch Zuwendungen an den Krankenhausträger verwirklicht. Damit sind die zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Mittel an die Sozialstiftung Bamberg auszuzahlen. Der Zuschuss ist von der Sozialstiftung Bamberg für den Betriebsbereich Klinikum am Bruderwald für betriebsbedingte Ausgaben (z.B. Investitionen) zu verwenden.

E) Sonstige Stiftungen

1. Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg (35)

a) Gründung der Stiftung

Der Bamberger Jurist Dr. Karl Remeis (1837 – 1882) hat in seinem am 24.09.1879 errichteten Testament seine Vaterstadt Bamberg als Universalerben ernannt mit der Bestimmung, dass sein Vermögen seinem Hauptbestandteil nach zur Errichtung und Erhaltung einer Sternwarte in Bamberg verwendet wird. Dieser Bestimmung kam die Stadt Bamberg im Jahre 1883 nach und gründete die „Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg“.

Die offizielle Eröffnung der Sternwarte war schließlich am 24.10.1889. Seit dem Jahre 1962 gehört die Bamberger Sternwarte als astronomisches Institut zur Universität Erlangen.

b) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Geldvermögen erwirtschaftet einen Überschuss in Höhe von 4.990 €, der Teilabschnitt Immobilien schließt mit einem Defizit in Höhe von 370 € ab. Aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 4.620 € werden 1.540 € der freien Rücklage und 3.080 € der Instandhaltungsrücklage zugeführt.

c) Gemeinnütziger Bereich

Der Verwaltungshaushalt des ideellen Bereiches weist lediglich auf der Einnahmenseite den Zuschuss von der Stadt Bamberg infolge des Staatsvertrages vom 20.06.1961 über die Eingliederung der Stiftung in die Universität Erlangen in Höhe von 6.140 € aus.

d) Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg: Gesamtergebnis

Mit dem Überschuss aus dem gemeinnützigen Bereich stehen der Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg 6.140 € im gemeinnützigen Bereich zur Ausschüttung zur Verfügung.

Die Stiftung dient laut Satzung der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Astronomie. Der Stiftungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Stiftung die Gebäude, das Gelände sowie die Einrichtung der Sternwarte dem Astronomischen Institut der Universität Erlangen-Nürnberg unentgeltlich überlässt. Der Freistaat Bayern trägt weiterhin den Bauunterhalt der Sternwarte. Die Stadt Bamberg gewährt laut Staatsvertrag der Sternwarte zu deren Betrieb einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6.140 €, der an die Universität Erlangen weitergegeben wird. Außerdem verpflichtet sich die Stiftung, die überschüssigen Einnahmen der Stiftung der Universität Erlangen zukommen zu lassen. In 2021 können keine Mittel zur Weitergabe an die Universität Erlangen eingeplant werden.

2. Waisenhaus-Stiftung Bamberg (36)

a) Gründung der Stiftung

Eine eigentliche Stiftungsurkunde ist nicht aufzufinden, denn das heutige Waisenhaus ist aus der früheren Waisenanstalt hervorgegangen, die „Seelhaus“ genannt wurde. Nach der Chronik wird das „Seelhaus“ als solches erstmals im Jahre 1435 genannt. 1588 wurde das „Seelhaus“ in eine „Armenkinder-Waisenanstalt“ umgewandelt. Im Jahr 1672 wurden die Anstaltsgebäude am Kaulberg durch Fürstbischof Philipp Valentin Voit von Rieneck um- und ausgebaut. Das Vermögen der Anstalt wuchs im Laufe der Jahrhunderte durch Zustiftungen und Sammlungen. Die damit verbundene St.-Magdalenen-Kapellen-Stiftung wird bereits im Jahr 1726 erwähnt.

Die Stiftung verfiel 1803 der Säkularisation. 1828 wurde die Wiedereröffnung der Stiftung genehmigt.

Mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 10.10.1929 wurden die getrennt verwalteten Stiftungen „Marienanstalt“ und „Waisenhaus“ zu einer einzigen Stiftung zusammengeschlossen.

b) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien schließt mit einem Überschuss in Höhe von 8.500 € und der Teilabschnitt Geldvermögen mit einem Defizit in Höhe von 2.630 € ab. Aus dem Gesamtüberschuss in Höhe von 5.870 € werden laut Voranschlag 4.650 € der freien Rücklage zugeführt. Die restlichen Mittel in Höhe von 1.220 € verbleiben für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

c) Waisenhaus-Stiftung Bamberg: Gesamtergebnis

Infolge des Überschusses aus dem Vermögensbereich können im gemeinnützigen Bereich 1.220 € ausgeschüttet werden.

Der Stiftungszweck wird dahingehend erfüllt, dass dem Jugendamt der Stadt Bamberg zur Unterbringung von hilfs-, pflege- und erziehungsbedürftigen Kindern aus Bamberg in Kinderheimen 1.220 € zur Verfügung gestellt werden. Die Stiftungssatzung schreibt vor, dass die Mittel für die teilweise Übernahme der Heimkosten von untergebrachten Kindern durch die Stadt Bamberg in Kinderheimen zu verwenden sind, wobei in erster Linie Doppel- und Halbwaisen aus Bamberg zu berücksichtigen sind.

3. König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) (37)**a) Gründung der Stiftung**

Aufgrund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 15. und 21. Januar 1918 errichtete die Stadt Bamberg zum Gedenken an das Goldene Hochzeitsjubiläum des Königs Ludwig III. und der Königin Marie Therese von Bayern eine selbständige örtliche Wohltätigkeitsstiftung. Die Mittel brachte die Stadt Bamberg zum Teil selbst auf, ein weiterer Teil stammt aus freiwilligen Beiträgen von Bamberger Bürgern und anderen.

b) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien erwirtschaftet einen Überschuss in Höhe von 103.080 €, der Teilabschnitt Geldvermögen schließt mit einem Defizit in Höhe von 18.400 € ab. Der freien Rücklage werden 115.470 € zugeführt.

c) Gemeinnütziger Bereich

Der gemeinnützige Bereich schließt mit einem Überschuss in Höhe von 46.880 € ab. Davon werden Mittel in Höhe von 4.680 € der freien Rücklage zugeführt.

d) Goldene-Hochzeit-Stiftung: Gesamtergebnis

Zur Ausschüttung stehen 11.410 € aus dem Überschuss des gemeinnützigen Bereiches zur Verfügung. Der Stiftungszweck wird wie folgt erfüllt:

- aa) Für Säuglings-, Kleinkinder- und Jugendpflege (HSt. 93760.71800) werden dem Jugendamt der Stadt Bamberg Mittel in Höhe von 5.450 € zur Verfügung gestellt.
- bb) Im Rahmen des Projekts „Soziale Stadt“ wurden von der Stadtbau GmbH Bamberg Räumlichkeiten zur Unterbringung eines Stadtteiltreffs im Anwesen St.-Wolfgangs-Platz 1 in Bamberg angemietet. Für die Begleichung des monatlichen Zuschusses von 80 € zu der Nettokaltmiete von 500 € pro Monat an die Stadtbau GmbH (HSt. 93760.71820), für die das Immobilienmanagement zuständig ist, wurden Mittel in Höhe von 960 € veranschlagt.
- cc) Für die Wohnungsfürsorge kinderreicher Familien werden im Vermögenshaushalt Mittel in Höhe von 5.000 € bereitgestellt (HSt. 93760.98700).

4. Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg (38)

a) Gründung der Stiftung

Die Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg entstand im Jahr 1957 durch Zusammenlegung der „Blindenstiftung“, der „Kriegerstiftung“, der „Krug-Kaufmann'schen Stiftung“, der „Carl-Michel-Stiftung“, der „Prinzregent-Luitpold-Stiftung“, der „Stapf'schen Stiftung“, der „Adam-und-Karl-Steinert'schen Wohltätigkeitsstiftung“, der „Paul-Trautmann'schen Stiftung“, der „Leonhard-und-Dorothea-Wolf'schen-Stiftung“, der „Stiftung für Arme“, der „Stiftung für Handwerk und Gewerbe“, der „Stiftung für Jugendfürsorge“, der „Stiftung für unversorgte weibliche Personen“ und der „Stiftung für Erholungsbedürftige“.

b) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien erwirtschaftet einen Überschuss in Höhe von 102.850 €, der Teilabschnitt Geldvermögen schließt mit einem Defizit in Höhe von 14.510 € ab. Aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 88.340 € werden 31.280 € der freien Rücklage und 24.560 € der Instandhaltungsrücklage zugeführt. Die restlichen Mittel in Höhe von 32.500 € verbleiben für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

c) Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg: Gesamtergebnis

Infolge des Überschusses aus dem Vermögensbereich können im gemeinnützigen Bereich 32.500 € ausgeschüttet werden.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Gewährung von Beihilfen in Not- und Krankheitsfällen sowie zu Kosten von Kuraufenthalten an arme Bürger der Stadt Bamberg erfüllt.

Verwirklicht wird der Stiftungszweck dahingehend, dass

- aa) dem Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Bamberg bei HSt. 93860.71800 Mittel in Höhe von 29.250 € und
- bb) dem Sachgebiet Stiftungswesen des Kämmereiamtes bei HSt. 93860.71810 Mittel in Höhe von 3.250 €

für die Förderung alter und kranker Personen sowie Jugendlicher zur Verfügung gestellt werden.

5. Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg (39)

a) Gründung der Stiftung

Der am 07. Juli 1903 verstorbene Emil Freiherr Marschalk von Ostheim machte die Stadt Bamberg durch sein Testament zur Erbin seines Nachlasses mit der Auflage, das anfallende Vermögen zur Errichtung einer Stiftung zu verwenden. Diese Stiftung wurde mit Stiftungsurkunde vom 20.08.1909 errichtet. Die gewünschten Zwecke der Stiftung konnten jedoch nach der Inflation nicht mehr erreicht werden, weshalb im Jahre 1938 durch den Bamberger Stadtrat eine Änderung der Stiftungsbestimmungen vorgenommen und der Stiftungszweck an die veränderten Zeitverhältnisse angepasst wurde.

b) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien erwirtschaftet einen Überschuss in Höhe von 9.420 €, der Teilabschnitt Geldvermögen dagegen schließt mit einem Defizit in Höhe von 2.610 € ab. Aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln sind laut Voranschlag 4.660 € der freien Rücklage zuzuführen. Die restlichen Mittel in Höhe von 2.150 € verbleiben für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

c) Gemeinnütziger Bereich

Für die Auszeichnungen/Drucklegungen geschichtlicher Arbeiten ist eine Zuführung an die Projekt-rücklage in Höhe von 350 € vorgesehen.

d) Emil-Freiherr-Marschall-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg: Gesamtergebnis

Mit dem Überschuss aus dem Vermögensbereich stehen Mittel in Höhe von 1.800 € im gemeinnützigen Bereich zur Ausschüttung zur Verfügung.

Der Stiftungszweck im Haushaltsjahr 2021 wird dahingehend erfüllt, dass

- aa) für den Ankauf von Kunstwerken für die städtische Gemäldesammlung (HSt. 93960.98200) 400 €,
 - bb) für den Ankauf von Literatur für die Stiftungsbibliothek (HSt. 93960.59310) 200 €,
 - cc) für die Verleihung eines Reisestipendiums (HSt. 93960.71810) 1.200 €
- zur Verfügung gestellt werden.

6. Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg (40)**a) Gründung der Stiftung**

Die Stiftung wurde durch Zusammenlegung der „Stiftung für Studierende“ (1929), der „Von-der-Pfordten'schen-Stipendien-Stiftung“ (1925), der „Von-der-Pfordten'schen-Fräulein-Stiftung“ (1925), der „Schönlein'schen-Stiftung“ (1866) und der „Urban'schen-Stiftung“ (1878) am 1. April 1958 gebildet.

b) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien erwirtschaftet einen Überschuss in Höhe von 2.170 €, der Teilabschnitt Geldvermögen dagegen schließt mit einem Defizit in Höhe von 570 € ab. Aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln sind laut Voranschlag 1.080 € der freien Rücklage zuzuführen. Die restlichen Mittel in Höhe von 520 € verbleiben für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

c) Gemeinnütziger Bereich

Im gemeinnützigen Bereich ist eine Zuführung an die Projektrücklage für die Verleihung von Stipendien in Höhe von 520 € vorgesehen.

d) Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg: Gesamtergebnis

Der Stiftungszweck wird dahingehend erfüllt, dass der Überschuss aus dem Vermögensbereich in Höhe von 520 € im gemeinnützigen Bereich der Projektrücklage zugeführt wird.

7. Edgar-Wolf'sche Stiftung Bamberg (41)**a) Gründung der Stiftung**

Die Stadt Bamberg wurde durch das Testament des Landgerichtspräsidenten a. D. Dr. Ignatz Wolf und dessen Ehegattin Laura, geb. Krackhardt, Erbin des beträchtlichen Nachlassvermögens der genannten Ehegatten mit der Auflage, eine Stiftung mit dem Vermögen zu errichten.

Dieser Auflage kam der Stadtrat im Jahre 1912 nach. Die errichtete Stiftung erhielt den Namen "Edgar-Wolf'sche Stiftung", benannt nach dem einzigen und jung verstorbenen Sohn Edgar.

b) Vermögensbereich

Im Haushaltsjahr 2021 sind für die Generalsanierung der Hauptwachstraße 7 Mittel in Höhe von 2.200.000 € veranschlagt.

c) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien schließt mit einem Überschuss in Höhe von 133.050 € und der Teilabschnitt Geldvermögen mit einem Defizit in Höhe von 35.220 € ab. Aus dem Gesamtüberschuss in Höhe von 97.830 € werden 84.540 € der freien Rücklage zugeführt. Die restlichen Mittel in Höhe von 13.290 € verbleiben für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

d) Edgar-Wolf'sche Stiftung Bamberg: Gesamtergebnis

Aufgrund des Überschusses aus dem Vermögensbereich können im gemeinnützigen Bereich 13.290 € ausgeschüttet werden.

Die Stiftung fördert die Heimatpflege im Gebiet der Stadt Bamberg mit einem Drittel der Stiftungsmittel und arme Bürger der Stadt Bamberg in Not- und Krankheitsfällen mit zwei Dritteln der Stiftungsmittel. Der Stiftungszweck wird in 2021 dahingehend erfüllt, dass

- aa) dem Sachgebiet Stiftungswesen der Kämmerei 4.430 € bei HSt. 94160.71800 für Zuschüsse zu Zwecken der Stadtverschönerung sowie 790 € bei HSt. 94160.71830 für die Auszahlung von Zuschüssen für Wohltätigkeitszwecke und
- bb) dem Amt für soziale Angelegenheiten 7.070 € bei HSt. 94160.71810 für Zuschüsse zu Zwecken der Wohltätigkeit und dem Amt für zentrale Dienste der Stadt Bamberg 1.000 € bei HSt. 94160.71820 für Verzehrgelder an Handwerksburschen zur Verfügung gestellt werden.

8. Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg (43)**a) Gründung der Stiftung**

Die am 22.02.1963 verstorbene Witwe Franziska Beckstein, geborene Eitzenberger, wohnhaft in Bamberg, machte mit Testament vom 24. Mai 1961 die Stadt Bamberg zur Alleinerbin ihres Nachlasses. Mit dem hinterlassenen Vermögen war eine selbständige Stiftung mit Sitz in Bamberg ins Leben zu rufen. Die Stiftung soll an ihren verstorbenen Ehemann erinnern und trägt deshalb den Namen „Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung“. Diese Stiftung wurde am 10.10.1963 mit Stadtratsbeschluss errichtet und am 15.11.1963 vom Bayer. Staatsministerium des Innern genehmigt.

Zum 31.12.2015 wurde die Firnhaber-Trendel-Stiftung Bamberg der Hauptman-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg zugelegt (Stadtratsbeschluss vom 25.03.2015).

b) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien erwirtschaftet einen Überschuss in Höhe von 2.710 € und der Teilabschnitt Geldvermögen schließt mit einem Defizit in Höhe von 880 € ab. Aus dem Gesamtüberschuss in Höhe von 1.830 € werden laut Voranschlag 1.560 € der freien Rücklage zugeführt. Die restlichen Mittel in Höhe von 270 € verbleiben für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

c) Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg: Gesamtergebnis

Infolge des Überschusses aus dem Vermögensbereich können im gemeinnützigen Bereich 270 € ausgeschüttet werden.

Die Stiftung fördert gemäß § 2 der Satzung bedürftige Vollwaisenkinder, Kriegerwitwen und Bürger der Stadt Bamberg, die das 75. Lebensjahr vollendet haben. Der Stiftungszweck wird dahingehend erfüllt, dass dem Sachgebiet Stiftungswesen der Kämmerei bei HSt. 94360.71800 für den genannten Personenkreis Mittel in Höhe von 270 € zur Auszahlung zur Verfügung gestellt werden.

9. Schwesternhaus-Stiftung Bamberg (44)**a) Gründung der Stiftung**

Die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg entstand mit Satzung vom 6. Juni 1978 durch Zusammenlegung der damals noch bestehenden Schwesternhäuser. Dabei handelte es sich um die „Vereinigte Schwesternhaus-Stiftung“. Sie ist entstanden im Jahre 1804 durch Zusammenfassung des St.-Martin-Schwernhauses, des Domkapitel'schen Schwesternhauses sowie des Langheimer Schwesternhauses, die "Stahl'sche Schwesternhaus-Stiftung" (errichtet 1651 durch Margarethe

Stahl, der Witwe des bischöflichen Kammerherrn Johann Stahl) und die Martha-Asyl-Stiftung (errichtet 1889 vom Bamberger Lycealprofessor Geistl. Rat Dr. Valentin Loch).

b) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien erwirtschaftet einen Überschuss in Höhe von 9.940 € und der Teilabschnitt Geldvermögen schließt mit einem Defizit in Höhe von 2.550 € ab. Aus dem Gesamtüberschuss in Höhe von 7.390 € werden laut Voranschlag 4.940 € der freien Rücklage zugeführt. Die restlichen Mittel in Höhe von 2.450 € verbleiben für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

c) Schwesternhaus-Stiftung Bamberg: Gesamtergebnis

Der Überschuss aus dem Vermögensbereich in Höhe von 2.450 € kommt im gemeinnützigen Bereich zur Ausschüttung.

Die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg fördert gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung würdige, bedürftige, ältere, alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen. Verwirklicht wird der Stiftungszweck (§ 2 Abs. 3) „insbesondere durch die Bereitstellung von Wohnungen, die den Bedürfnissen von älteren Menschen entsprechen“. Daher werden dem Stiftungsmanagement Mittel in Höhe von 2.450 € für einen Mietzuschuss (HSt. 94460.70000) zur Verfügung gestellt.

10. Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg (45)

a) Gründung der Stiftung

Mit letztwilliger Verfügung vom 19.10.1977 hat der Kaufmann Rudolf Kraus (verstorben am 08.12.1977 in Bamberg), wohnhaft in Bamberg, Brennerstraße 36, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin mit der Auflage bestimmt, eine kommunale Stiftung mit seinem Namen zu gründen. Aufgrund dieser Bestimmung wurde durch den Stadtratsbeschluss vom 08. April 1981 die „Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg“ errichtet und am 03. Juni 1981 vom Bayer. Staatsministerium des Innern genehmigt.

b) Vermögensbereich

Für Bauwendungen sind Mittel in Höhe von 82.500 € und für Heizungseinbauten u. a. in den Mietwohngebäuden Mittel in Höhe von 95.000 € veranschlagt.

c) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien erwirtschaftet einen Überschuss in Höhe von 227.100 €, der Teilabschnitt Geldvermögen schließt mit einem Defizit in Höhe von 18.720 € ab. Aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 208.380 € werden laut Voranschlag 114.620 € der freien Rücklage zugeführt. Die restlichen Mittel in Höhe von 93.760 € verbleiben für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

d) Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg: Gesamtergebnis

Infolge des Überschusses aus dem Vermögensbereich können im gemeinnützigen Bereich 93.760 € ausgeschüttet werden.

Der Stiftungszweck wird laut Satzung dahingehend erfüllt, dass je zur Hälfte Zuwendungen an das Alten- und Pflegeheim Antonistift zur Unterstützung alter, armer Leute und an die Goldene-Hochzeit-Stiftung zur Unterstützung und Ausbildung von armen Kindern gewährt werden.

11. Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg (46)

a) Gründung der Stiftung

Mit letztwilliger Verfügung vom 13.12.1964 hat die in Bamberg verstorbene Witwe Henriette Deis die Stadt Bamberg zur Alleinerbin mit der Auflage bestimmt, zur Pflege des Andenkens an ihren

geliebten Sohn Hans Friedrich Oskar Deis, geboren am 22.07.1923, vermisst seit Juni 1944 in Russland, eine Stiftung zu errichten, in die ihr gesamter Nachlass einzubringen ist. Sollte ihr Sohn noch zurückkehren, so soll die Stiftung erlöschen; der gesamte Nachlass soll dann an ihn herausgegeben werden. Diese Bestimmung zur Errichtung einer Stiftung erfüllte die Stadt Bamberg im Jahre 1981 und gründete die „Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung“.

b) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien erwirtschaftet einen Überschuss in Höhe von 6.370 € und der Teilabschnitt Geldvermögen schließt mit einem Defizit in Höhe von 1.780 € ab. Aus dem Gesamtüberschuss in Höhe von 4.590 € werden laut Voranschlag 3.090 € der freien Rücklage zugeführt. Die restlichen Mittel in Höhe von 1.500 € verbleiben für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

c) Gemeinnütziger Bereich

Der gemeinnützige Bereich schließt mit einem Defizit in Höhe von 500 € ab.

d) Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg: Gesamtergebnis

Nach Abzug des Defizits aus dem gemeinnützigen Bereich in Höhe von 500 € verbleiben mit dem Überschuss aus dem Vermögensbereich in Höhe von 1.500 € insgesamt 1.000 € im gemeinnützigen Bereich zur Ausschüttung.

Der Stiftungszweck wird laut Satzung durch den Erwerb kulturell wertvoller Gegenstände erfüllt (siehe HSt. 94660.93590).

12. Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung (47)

a) Gründung der Stiftung

Die Eheleute Bausch haben mit Urkunde vom 01. Mai 2006 eine rechtsfähige Stiftung zur Förderung von gemeinnützigen Projekten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe in Bamberg mit dem Namen „Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung“ errichtet. Um die Nachhaltigkeit der Stiftung zu gewährleisten, bestimmten die Eheleute Bausch, dass ihre Stiftung von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vertreten und nach den sonstigen für die Verwaltung der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet wird.

b) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien erwirtschaftet einen Überschuss in Höhe von 2.710 € und der Teilabschnitt Geldvermögen schließt mit einem Defizit in Höhe von 980 € ab. Aus dem Gesamtüberschuss in Höhe von 1.730 € werden laut Voranschlag 1.530 € der freien Rücklage zugeführt. Die restlichen Mittel in Höhe von 200 € verbleiben für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

c) Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung: Gesamtergebnis

Infolge des Überschusses aus dem Vermögensbereich können im gemeinnützigen Bereich 200 € ausgeschüttet werden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von gemeinnützigen Projekten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe in Bamberg. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch

- aa) die Unterstützung von armen, alten Personen im Einzelfall,
 - bb) die Unterstützung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen,
 - cc) die Förderung von Projekten von freien und staatlichen Trägern im Bereich der Altenhilfe und
 - dd) die Förderung von Projekten von freien und staatlichen Trägern im Bereich der Kinder- und Jugendpflege und -fürsorge
- verwirklicht.

Die Förderung erfolgt jeweils zur Hälfte für die Kinder- und Jugendhilfe einerseits und die Altenhilfe andererseits. Demnach können dem Stiftungsmanagement in 2021 Mittel in Höhe von

jeweils 100 € für die Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendhilfe sowie an die Altenhilfe zur Verfügung gestellt werden.

13. Schiffauer-Stiftung (48)

a) Gründung der Stiftung

Die Familie Schiffauer (Eheleute Kurt und Anneliese Schiffauer sowie deren 3 Kinder Jochen, Manuela und Cosima) haben mit Urkunde vom 23. Dezember 2008 eine Stiftung zur Förderung und Durchführung von gemeinnützigen Projekten in den vier Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe, Tier- und Naturschutz sowie Kunst und Bildung in Bamberg errichtet.

Um die Nachhaltigkeit der Stiftung zu gewährleisten, bestimmte die Familie Schiffauer, dass ihre Stiftung von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vertreten und nach den sonstigen für die Verwaltung der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet wird. Die Familienmitglieder beabsichtigen, das Vermögen Zug um Zug durch Zustiftungen oder Spenden aufzustocken und die Stiftung letztendlich als Alleinerbin ihres nicht unerheblichen Vermögens einzusetzen.

b) Vermögensbereich: Ergebnis und Mittelverwendung

Der Teilabschnitt Immobilien erwirtschaftet einen Überschuss in Höhe von 1.500 € und der Teilabschnitt Geldvermögen schließt mit einem Defizit in Höhe von 540 € ab. Aus dem Gesamtüberschuss in Höhe von 960 € werden laut Voranschlag 760 € der freien Rücklage zugeführt. Die restlichen Mittel in Höhe von 200 € verbleiben für die Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

c) Schiffauer-Stiftung: Gesamtergebnis

Infolge des Überschusses aus dem Vermögensbereich können im gemeinnützigen Bereich 200 € ausgeschüttet werden.

Die Förderung erfolgt zu gleichen Teilen mit jeweils 50 € für die Kinder- und Jugendhilfe, die Altenhilfe, den Tier- und Naturschutz und die Kunst und Bildung. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- aa) Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen,
- bb) Unterstützung von Projekten Dritter, gemeinnütziger Träger und Einrichtungen,
- cc) Durchführung von Projekten im eigenen Namen bzw. im Rahmen von Maßnahmen anderer Träger.

F) Zuführung zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

Gemäß § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann (Pflichtzuführung). Die allgemeine Zuführung soll die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen und dient letztendlich zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes.

Die Haushalte der einzelnen Stiftungen sehen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt folgende Zuführungen vor:

Stiftungen	Gesamt-zuführung	Pflicht-zuführung	allgemeine Zuführung
Antonistift-Stiftung Bamberg	608.750 €	174.430 €	434.320 €
Bürgerspitalstiftung Bamberg	1.020.850 €	901.590 €	119.260 €
St.-Getreu-Stiftung Bamberg	252.430 €	252.430 €	0 €

Krankenhausstiftung Bamberg	472.610 €	200.000 €	272.610 €
Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg	4.620 €	0 €	4.620 €
Waisenhaus-Stiftung Bamberg	12.720 €	0 €	12.720 €
König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg	386.880 €	229.970 €	156.910 €
Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg	61.340 €	5.500 €	55.840 €
Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg	12.560 €	0 €	12.560 €
Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg	3.230 €	0 €	3.230 €
Edgar-Wolfsche Stiftung Bamberg	240.320 €	184.880 €	55.440 €
Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg	4.400 €	0 €	4.400 €
Schwesternhaus-Stiftung Bamberg	12.350 €	0 €	12.350 €
Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg	250.120 €	8.000 €	242.120 €
Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg	8.770 €	0 €	8.770 €
Edith-und-Erhard Bausch-Stiftung	4.390 €	0 €	4.390 €
Schiffauer-Stiftung	2.060 €	0 €	2.060 €

G) Rücklagenbildung

Entsprechend § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO ist die Bildung einer **freien Rücklage** für alle Körperschaften bis zu einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus bis zu 10 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel zulässig. Die Gesamthöhe der freien Rücklage ist unbegrenzt. Während der Dauer des Bestehens braucht die Körperschaft die freie Rücklage nicht aufzulösen. Die angesammelten Mittel unterliegen zwar nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind jedoch auf Dauer für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Die Mittel können im Rahmen der Vermögensverwaltung angelegt werden und stehen für Vermögensumschichtungen zur Verfügung. Steuerbegünstigte Stiftungen dürfen die Beträge der freien Rücklage daher ihrem Dotationskapital zuführen.

Neben der freien Rücklage dürfen im Bereich der Vermögensverwaltung laut AEAO 2014 Tz. 1 Sätze 5 und 6 zu § 62 AO für die Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an Gebäuden im Sinne des § 21 EStG so genannte **Instandhaltungsrücklagen** gebildet werden. Die Maßnahmen müssen notwendig sein, um den ordnungsgemäßen Zustand von Gebäuden zu erhalten oder wiederherzustellen und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden.

Zu den genannten Rücklagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO eine eigenständige **Rücklage für konkrete satzungsgemäße Projekte** zulässig. Es können Mittel für bestimmte Vorhaben, die steuerbegünstigte Satzungszwecke verwirklichen, angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

Die Zuführungen an die Rücklagen der jeweiligen Stiftungen sind den Rücklagenübersichten zu entnehmen.

H) Finanzplan und Investitionsprogramm

Allgemeines

Nach Art. 70 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) haben Gemeinden ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrundelegen. Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Die Stiftungen können eine geordnete Haushaltswirtschaft nur sicherstellen, wenn sie sich einen über die laufende Investitionsplanungsperiode hinausgehenden längerfristigen Überblick über die Deckungsmöglichkeiten verschaffen und sich im Rahmen einer sorgsamten Planung darüber klar werden, welche Ausgaben für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigt werden und welche Investitionen durchgeführt werden sollen, ohne den Ausgleich ihrer Haushalte zu gefährden.

Der Zeitraum, den die Finanzplanung umfasst, erstreckt sich auf 5 Jahre. Das erste Planungsjahr ist das Haushaltsjahr 2020, das Jahr, in dem der Finanzplan dem Stadtrat vorzulegen war. Die vorliegenden Finanzpläne erstrecken sich deshalb auf die Jahre 2020 mit 2024. Für einige Stiftungen wurde der Finanzplan aufgrund Geringfügigkeit nicht erstellt.

Vorbemerkung zum Haushaltsplan

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften (Gesetz zur Neuordnung des kommunalen Haushaltsrechts)
- 1.2 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke - Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-Kameralistik)

2. Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplanes

- 2.1 Grundlage für die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplanes sind die Verwaltungsvorschriften über die kommunale Haushaltssystematik - VVKommHaushaltssyst. in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Gliederungsplan (Anlage 1 zu VVKommHaushaltssyst.) und nach dem Gruppierungsplan (Anlage 2 zu VVKommHaushaltssyst.) zu ordnen.
- 2.3 Maßgebend für die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben sind die
 - a) Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGlPl.) - Anlage 3 zu VVKommHaushaltssyst. -
 - b) Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPl.) - Anlage 4 zu VVKommHaushaltssyst. -
- 2.4 Für die Abgrenzung von Zahlungen - bei Einnahmen und Ausgaben -
 - a) nach Bereichen - Bereichsabgrenzung - ist Abschnitt I, Ziff. 1 der Allgemeinen Zuordnungsvorschriften zu ZVKommGrPl. maßgebend,
 - b) des Vermögenshaushaltes ist Abschnitt I, Ziff. 2 der Allgemeinen Zuordnungsvorschriften zu ZVKommGrPl. verbindlich.

3. Anordnungsberechtigungen

Die in Spalte 2 „BWST“ verwendeten Kennziffern beziehen sich auf den Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Bamberg.

4. In der „Erläuterungsspalte“ des Haushaltsplanes ausgewiesene Vermerke

BR000 – BR999 Budgetringe (früher: Deckungskreise)
 EA ÜB einmalige Ausgabe, Reste übertragbar
 ÜB übertragbare Haushaltsreste

5. Zweckbindung der Einnahmen nach § 17 KommHV-Kameralistik

- 5.1 Die Zweckbindung von Einnahmen bedarf eines ausdrücklichen Vermerkes im Haushaltsplan. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzuwenden.
- 5.2 Soweit zweckgebundene Einnahmen im Haushaltsjahr nicht verwendet werden, sind sie in das folgende Jahr zu übertragen, wenn die Zweckbindung nicht auf andere Weise gewährleistet ist.
- 5.3 In den Fällen der sogenannten „unechten Deckungsfähigkeit“ nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des § 17 KommHV-Kameralistik wird das Haushaltssoll nicht verändert.

6. Deckungsfähigkeit nach § 18 KommHV-Kameralistik

- 6.1 Die in den einzelnen Budgets zusammengefassten Ausgaben sind kraft Gesetzes - § 18 Abs. 1 KommHV-Kameralistik - gegenseitig deckungsfähig.

Das gleiche gilt für die Personalausgaben, wenn sie nicht zu einem Budget gehören.

- 6.2 Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt können ferner gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.
 - 6.3 Die Deckungsfähigkeit nach Ziff. 9.2 (§ 18 Abs. 2 und 4 KommHV-Kameralistik) ist durch eine „Schlüsselzahl“ - siehe Ziff. 7 der Vorbemerkung - ausdrücklich im Haushaltsplan angeordnet.
 - 6.4 Von der Deckungsfähigkeit darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit bei dem deckungspflichtigen Ansatz voraussichtlich eine Ersparnis eintritt; die Inanspruchnahme darf nicht zu einer späteren überplanmäßigen Ausgabe beim deckungspflichtigen Ansatz führen.
 - 6.5 Die Erhöhung im Sinne des § 18 Abs. 2 und 4 KommHV-Kameralistik geschieht in jedem Falle im Wege der Sollübertragung. Es ist deshalb vor einer Inanspruchnahme bei einseitiger oder gegenseitiger Deckungsfähigkeit in jedem Falle beim Kämmereramt um Mittelübertragung nachzusuchen.
- 7. Ausgaben des Vermögenshaushaltes - Investitionen - nach § 10 und § 27 KommHV-Kameralistik**
- 7.1 Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitstehen.
 - 7.2 Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben.
 - 7.3 Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine wirtschaftliche Lösung ermittelt und dabei in Anlehnung an § 6 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Nutzen-Kosten-Untersuchungen angestellt werden.
 - 7.4 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten können erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und die notwendigen Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die weiteren Angaben ersichtlich sind.
 - 7.5 Da die Mehrzahl der Investitionen durch ihre späteren Betriebs- und Unterhaltungskosten unvermeidliche fortdauernde Ausgaben mit sich bringen, ist die voraussichtliche Haushaltsbelastung daher sorgfältig zu schätzen. Es muss daher rechtzeitig Klarheit darüber bestehen, welche Ausgaben für die spätere Unterhaltung und Bewirtschaftung aufgebracht werden müssen.
 - 7.6 **Über die Planung hinausgehende Verfahrensschritte bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (z.B. Ausschreibung) dürfen erst begonnen werden, wenn Bewilligungsbescheide Dritter vorliegen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.**